

ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG PFERDEZUCHT- UND AUSBILDUNGSANLAGE GÜSCHEL PARZELLE NR. 88

Im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Auflageexemplar
öffentl. Auflage 20. Mai 21

BEGRÜNDUNG DER ANPASSUNG:

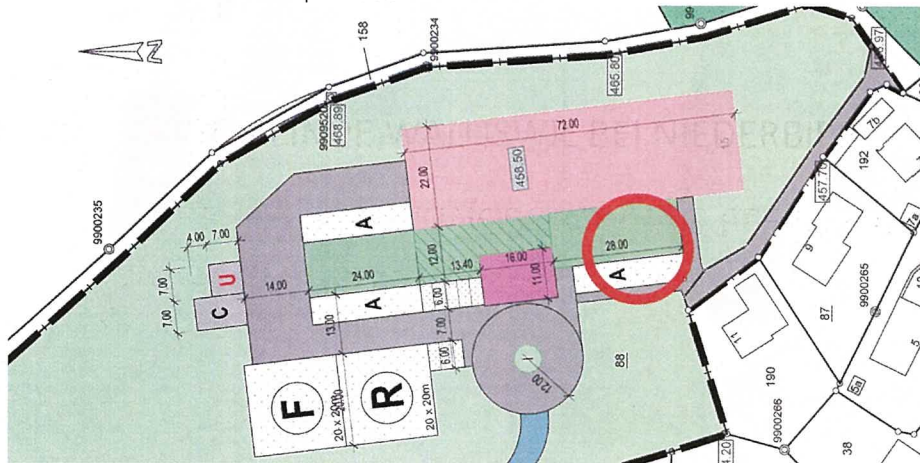
Die erforderliche Stallerweiterung ist aktuell nur auf der Südseite möglich. Aus den unten aufgeführten Gründen möchten wir einen Teil des Baufeldes auf die Nordseite verlegen.

Auflageexemplar

Nachteile der aktuellen UeO

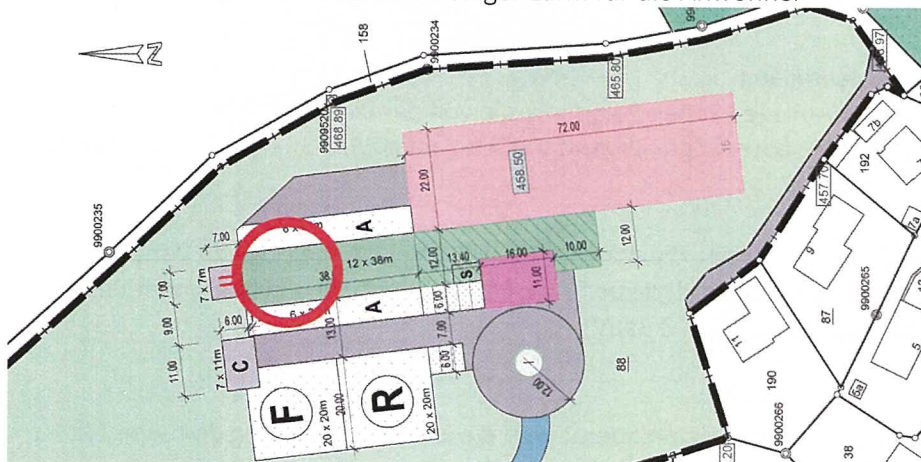
- Reduktion der benötigten Weidefläche
- Abstand gegenüber Nachbarn
- Betriebsablauf nicht praktisch

öffentl. Auflage 08. Juli 21



Vorteile der abgeänderten UeO

- Optisch ist die Erweiterung unscheinbar und fügt sich perfekt in die bestehende Anlage ein
- Die südliche Weide bleibt bestehen, es geht keine zusätzliche Weidefläche verloren
- Der Stallanbau wird auf bereits befestigtem Boden realisiert
- Die Erweiterung der Pferdeboxen auf der Nordseite vereinfacht den Arbeitsablauf
- Zufriedene Nachbarn, wurde bereits mündlich abgesprochen und sie begrüßen die Änderung
- Einfacherer Betriebsablauf mit weniger Lärm für die Anwohner

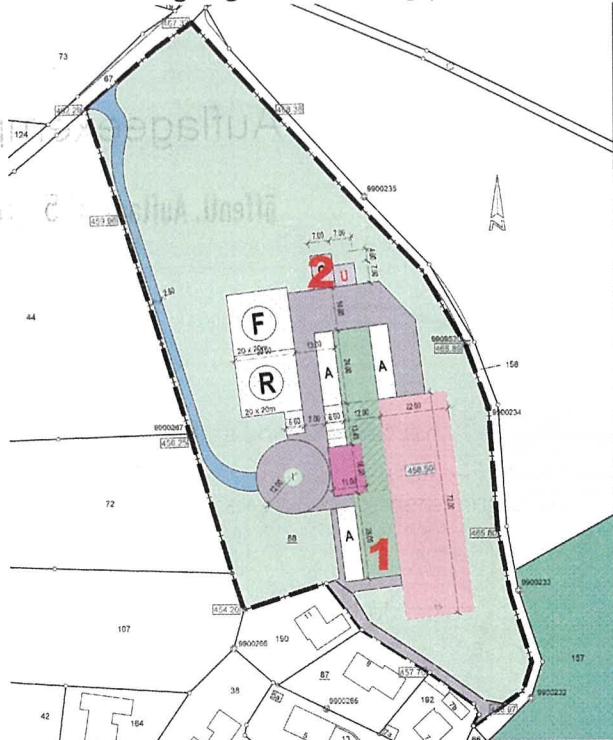


Mit der Anpassung der Überbauungsordnung sollen die Voraussetzungen für die Realisierung der Stallerweiterung Nord und einen optimalen Betriebsablauf geschaffen werden.

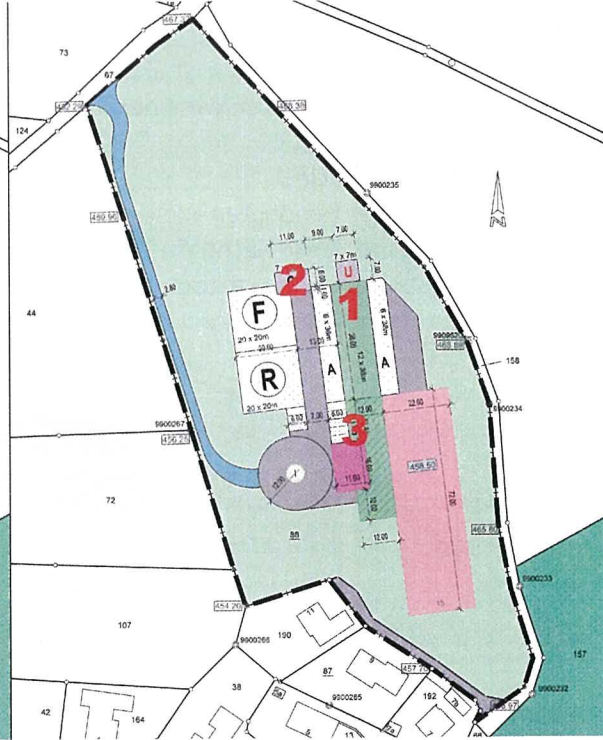
Im Wesentlichen sind hierzu folgende Änderungen nötig:

- 1 ► Baubereich Stallungen, Reduktion Südseite um 18 Meter, Verlängerung auf Nordseite 14 Meter
- 2 ► Baubereich Containerunterstand Mist (überdacht) 7x11 Meter mit neuem Standort
- 3 ► Baubereich Sitzplatzüberdachung auf Nebennutzung Nordseite Wohnhaus, 4x6 Höhe 3 Meter

Bisher aktuell gültiger Überbauungsplan



Neuer Überbauungsplan



Verfahren

Aufgrund der geringen Fläche und da durch die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Umwelt zu befürchten sind, kann die Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV erfolgen. Dabei wird die Änderung zur öffentlichen Auflage gebracht, auf das vorgesehene Verfahren hingewiesen und in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates wird öffentlich bekannt gemacht. Nach einer Frist von 30 Tagen wird die Planung anschliessend beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind sowie berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG Einsprache erheben.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates, die Zonenplanänderung im geringfügigen Verfahren durchzuführen, kann innert 30 Tagen nach dessen Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim AGR erhoben werden (Art. 122 Abs. 8 BauV).

Beschlussfassung

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Zonenplanänderung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht.